

Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Abensberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Abensberg folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Abensberg (Stadtbücherei-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei Abensberg erhebt die Stadt Abensberg Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbücherei benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Für die Ausleihe der verschiedenen Medien werden Jahresgebühren erhoben; diese entstehen mit dem ersten Ausleihvorgang.
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Nr. 3 und 4 entstehen mit der Bestellung des Mediums.
- (4) Leihgebühren werden nicht erhoben.
- (5) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.
- (6) Die Jahresgebühr (§ 3 Nr. 1) entfällt im ersten Jahr der Benutzung.

§ 3 Benutzungsgebühren

Gebührenart	Gebühren
1. Die Jahresgebühr beträgt für	
a) Kinder und Jugendliche ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00 Euro
b) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 Euro
c) Für Kinder unter 3 Jahren ist die Ausleihe im Rahmen eines gültigen Erwachsenenausweis eines Elternteils kostenlos, ansonsten beträgt die Jahresgebühr	5,00 Euro
2. Für die Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeiten fallen Säumnisgebühren an ab 1. Fälligkeitstag je Medieneinheit und angefangener Woche	0,50 Euro
3. Leseausweis	
a) bei Neuanmeldung pro Benutzerin/Benutzer	2,00 Euro
b) Ausstellung eines Ersatzausweises	2,00 Euro

4. Vorbestellungen pro Medieneinheit	0,50 Euro
5. Beschädigung an einem Medium	Medienersatz
6. Verlust eines Mediums	Medienersatz

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadtbücherei Abensberg vom 01.01.2015 außer Kraft.

Abensberg, 25.06.2021
STADT ABENSBERG



Dr. Resch
Zweiter Bürgermeister